

***Neuerungen in der DIN EN 12150-1
„Thermisch vorgespanntes Kalknatron-
Einscheibensicherheitsglas“ (Dezember 2015)
bezüglich nachträglicher Oberflächenbearbeitung***

**Neuerungen in der DIN EN 12150-1
„Thermisch vorgespanntes Kalknatron-
Einscheibensicherheitsglas“ (Dezember
2015) bezüglich nachträglicher Oberflä-
chenbearbeitung**

In der bisher gültigen Ausgabe vom November 2000 war im Kapitel 7.1 folgender Text zum Thema nachträgliche Bearbeitung zu finden:

„7.1 Warnung

WARNUNG: Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas sollte nach dem Vorspannen nicht mehr geschnitten, gesägt, gebohrt oder kantenbearbeitet werden.“

Die aktuelle Normausgabe vom Dezember 2015 enthält im Kapitel 7 nun folgenden Text:

„7.1 Warnung

Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas darf nach dem Vorspannen nicht mehr geschnitten, gesägt, gebohrt, kantenbearbeitet werden, da ein erhöhtes Bruchrisiko gegeben ist oder das Glas sofort zerstört werden kann. Nach dem Vorspannen oberflächenbearbeitete (z. B. durch Sandstrahlen oder Säureätzung) Gläser werden in dieser Europäischen Norm nicht behandelt.“

Damit wird verdeutlicht, dass nicht nur die nachträgliche Kantenbearbeitung, sondern auch die nachträgliche Oberflächenbearbeitung (z. B. Sandstrahlen, Laserung) unzulässig ist.

Der Grund hierfür ist, dass eine nach dem Vorspannen vorgenommene Oberflächenbearbeitung die Festigkeit reduziert und das Glas dann in der Regel nicht mehr den nach Kapitel 9.4 geforderten Mindestwert der charakteristischen Biegefestigkeit aufweist.

Da dieses Glas dann keiner harmonisier-

ten Norm entspricht, darf hierfür keine Leistungserklärung ausgestellt werden und keine CE-Kennzeichnung vorgenommen werden. Es ist somit unregelt und kann als Bauprodukt nur über eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE), eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) oder europäische technische Bewertung (ETA) verwendet werden.

Einscheibensicherheitsgläser, die nicht als Bauprodukt eingesetzt werden (z. B. im Möbelbereich), fallen nicht in den Geltungsbereich der DIN EN 12150-1, sind somit von dieser Regelung nicht betroffen und benötigen keine ZiE oder abZ. Sollten Gläser für solche Anwendungen nach dem Vorspannen bearbeitet werden, dürfen sie keine dauerhafte Kennzeichnung nach Abschnitt 10 der Norm, d.h. keine Stempelung mit Nennung von EN 12150-1 aufweisen.

Ebenfalls nicht von dieser Regelung betroffen sind Gläser, bei denen die Oberflächenbearbeitung vor dem Vorspannen erfolgt und die nach dem Vorspannen alle Eigenschaften aufweisen, die die DIN EN 12150-1 fordert.



Bundesverband Flachglas e.V.
Mülheimer Straße 1
53840 Troisdorf